

von weniger als zwei Jahren verurteilt wird. Über eine angeordnete Fortdauer der Untersuchungshaft ist durch Beschluß zu entscheiden. Der Beschluß ist nach dem Urteil zu verkünden. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig. Ist in einem solchen Fall zugleich Berufung gegen die Entscheidung eingelegt, ist über die Haftbeschwerde unverzüglich vorab zu entscheiden.

- bleiben andere Haftbefehle bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils aufrechterhalten, soweit dafür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- kann das Gericht bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils gegen einen nicht inhaftierten Verurteilten, nach Einholung der Stellungnahme des Staatsanwaltes, Haftbefehl erlassen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Einer gesonderten richterlichen Vernehmung bedarf es nicht, wenn der Haftbefehl während der Hauptverhandlung erlassen wird.

Mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils werden Haftbefehle gegenstandslos. An ihre Stelle tritt als Grundlage des weiteren Freiheitsentzuges das rechtskräftige, auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkennende Urteil.

Gleiches gilt, wenn im Ergebnis der Hauptverhandlung die Einweisung des Angeklagten in eine psychiatrische Einrichtung angeordnet wurde. Eine Aufhebung des Haftbefehls ist nicht erforderlich.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils darf, abgesehen von Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren und im Falle einer Widerrufsverhandlung, grundsätzlich kein Haftbefehl erlassen werden. ...“

Der folgende Text der Ziff. III.2. dieses PrBOG ist als Anm. nach § 357 StPO abgedr. Der PrBOG ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Vorbem. zu § 122 und als Anm. nach §§ 122, 123, 126, 127, 131 und 187 StPO.

2. Zum Zeitpunkt und zur Form des Rechtsmittelverzichts durch den Verurteilten vgl. Ziff. 3 der Gemeinsamen RV Nr. 1/74 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG (Dul CI-1/74). Sie lautet:

„Der Verzicht auf Rechtsmittel ist in allen Strafverfahren unmittelbar nach Abschluß der Hauptverhandlung möglich. Der Vorsitzende des Gerichts hat den Verurteilten über diese Möglichkeit und die sich daraus

ergebenden Folgen zu belehren. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen und vom Verurteilten zu unterzeichnen.“

§247

Vorläufige Einstellung

Das Gericht spricht die vorläufige Einstellung des Verfahrens aus, wenn

1. der Angeklagte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;
2. die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Angeklagte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
3. der Angeklagte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

§248

Endgültige Einstellung

(1) Das Gericht spricht die endgültige Einstellung aus, wenn

1. die gesetzlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung fehlen;
2. der jugendliche Angeklagte auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei der Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen;
3. der Angeklagte zurechnungsunfähig ist;
4. der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Anklage zurückgenommen hat.

(2) Erfolgt die Einstellung, weil der jugendliche Angeklagte auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(3) Dem jugendlichen Angeklagten werden die Gründe einer Einstellung gemäß Absatz 1 Ziffer 2 nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind.

(4) Erfolgt die Einstellung wegen Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten, kann in der Hauptverhandlung gleichzeitig die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden.